

DIE ZUKUNFT RICHTIG GESTALTEN

KÜNSTLICHE INTELLIGENZ UND GRUNDRECHTE

ZUSAMMENFASSUNG



3

Wichtigste Ergebnisse
und FRA-Stellungnahmen

5

Grundrechtsschutz – Anwendungsbereich,
Folgenabschätzungen und Verantwortlichkeit

10

Diskriminierungsfreiheit, Datenschutz
und Recht auf Zugang zu den Gerichten: drei
horizontale Themen

© Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, 2021

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Bei Verwendung oder Reproduktion von Fotos oder sonstigem Material, das nicht dem Urheberrecht der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte unterliegt, muss die Zustimmung direkt bei den Rechteinhabern eingeholt werden.

Weder die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte noch eine im Namen der Agentur handelnde Person ist für eine etwaige Verwendung der nachstehenden Informationen verantwortlich.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2021

Print	ISBN 978-92-9461-216-8	doi:10.2811/454675	TK-04-20-657-DE-C
PDF	ISBN 978-92-9461-231-1	doi:10.2811/028209	TK-04-20-657-DE-N

Bildnachweise:

Deckblatt: © HQUALITY/Adobe Stock

Seite 1: © Mykola Mazuryk/AdobeStock

Seite 3: © Mimi Potter/AdobeStock

Seite 4: © Sikov/Adobe Stock

Seite 7: © Gorodenkoff/Adobe Stock

Seite 9: © VideoFlow/Adobe Stock

Seite 11: © Monsitj/Adobe Stock

„KI ist etwas Tolles, aber wir müssen ihre Anwendung lernen.“

(Privatunternehmen, Spanien)

„Es gibt das Risiko, der Maschine zu sehr zu vertrauen.“

(Öffentliche Verwaltung, Frankreich)

Künstliche Intelligenz (KI) wird immer häufiger eingesetzt, sowohl im privaten als auch im öffentlichen Sektor. Sie berührt unseren Alltag. Manche meinen, mit KI habe die Menschheit die Kontrolle über die Maschinen verloren. Andere sehen KI als die Technologie, die der Menschheit helfen wird, einige ihrer größten Herausforderungen zu bewältigen. Auch wenn wohl keine dieser Einschätzungen voll zutrifft, ist jedenfalls deutlich, dass die Besorgnis über die Auswirkungen der KI auf die Grundrechte zunimmt, weshalb ihr Einsatz zu Recht ins Visier der Menschenrechtsexperten geraten ist.

Der von der FRA in englischer Sprache vorgelegte Bericht *Getting the future right – Artificial intelligence and fundamental rights*, der einen zusammenfassenden Überblick über den derzeitigen Einsatz von KI-bezogenen Technologien in der EU liefert, analysiert die Auswirkungen der KI auf die Grundrechte. Sein Fokus liegt auf Anwendungsfällen in vier Hauptbereichen: Sozialleistungen, prädiktive Polizeiarbeit, Gesundheitsdienste und zielgerichtete Werbung.

In dieser Zusammenfassung werden die wichtigsten Erkenntnisse aus dem Bericht vorgestellt.

Definition der KI

Eine allgemein anerkannte Definition des Begriffs „KI“ gibt es nicht. Der Begriff bezieht sich nicht auf konkrete Anwendungen, sondern spiegelt neuere technische Entwicklungen wider, die eine Vielzahl von Technologien umfassen.

In der Studie der FRA wurde für die im Hauptbericht vorgestellten Anwendungsfälle keine strikte Definition der KI zugrunde gelegt. In den Interviews wurde KI – unter Bezugnahme auf die Definition der von der Europäischen Kommission ins Leben gerufenen Hochrangigen Expertengruppe für Künstliche Intelligenz (HEG-KI) – weit gefasst:

„Künstliche Intelligenz (KI) bezeichnet Systeme mit einem ‚intelligenten‘ Verhalten, die ihre Umgebung analysieren und mit einem gewissen Grad an Autonomie handeln, um bestimmte Ziele zu erreichen. KI-basierte Systeme können rein softwaregestützt in einer virtuellen Umgebung arbeiten (z. B. Sprachassistenten, Bildanalysesoftware, Suchmaschinen, Sprach- und Gesichtserkennungssysteme), aber auch in Hardware-Systeme eingebettet sein (z. B. moderne Roboter, autonome Pkw, Drohnen oder Anwendungen des ‚Internet der Dinge‘).“

Diese **anfängliche Definition** war später Gegenstand der Diskussion in der HEG-KI. Vgl. HEG-KI (2019), **Eine Definition der KI: Wichtigste Fähigkeiten und Wissenschaftsgebiete**.

Gegenstand der Untersuchung

Die Feldforschung der FRA fand in fünf Mitgliedstaaten der EU statt: in Estland, Finnland, Frankreich, den Niederlanden und Spanien. Dabei wurden Personen, die in wichtigen Bereichen des privaten und öffentlichen Sektors mit der Gestaltung und Anwendung von KI-Systemen befasst sind, zu ihrer Handhabung einschlägiger grundrechtsrelevanter Probleme befragt.

In der auf 91 persönlichen Interviews beruhenden Studie wurden Informationen erhoben über:

- Zweck und praktische Anwendung von KI-Technologien;
- die bei der Benutzung von KI durchgeführten Abschätzungen sowie den einschlägigen rechtlichen Rahmen und die Aufsichtsmechanismen;
- das Wissen über grundrechtsrelevante Probleme und ggf. vorhandene Schutzvorkehrungen sowie
- künftige Pläne.

Darüber hinaus wurden Interviews mit zehn Expertinnen und Experten (aus Zivilgesellschaft und Aufsichtsgremien sowie Juristen) geführt, die im Bereich der Überwachung oder Beobachtung potenzieller Grundrechtsverletzungen im Zusammenhang mit der Anwendung künstlicher Intelligenz tätig sind.

Eine eingehendere Beschreibung der Forschungsmethode und der Interviewfragen sind Anhang 1 zum Hauptbericht zu entnehmen, der auf der **Website der FRA** abrufbar ist.

„Das Wichtigste ist die effizientere Fallbearbeitung. Es geht darum, die Arbeitskräfte, d. h. die zuständigen Sachbearbeiter, möglichst effektiv einzusetzen.“

(Öffentliche Verwaltung, Niederlande)

„Als das System getestet wurde, hatten wir die rechtlichen Aspekte nicht so richtig im Blick; wir haben geschaut, ob das System rentabel ist.“

(Privatunternehmen, Estland)

Arbeit der FRA an KI, Big Data und Grundrechten

Der von der FRA herausgegebene Bericht über KI und Grundrechte ist die Hauptveröffentlichung, die aus dem von der FRA durchgeführten **Projekt über künstliche Intelligenz, Big Data und Grundrechte** hervorging. Ziel des Projekts ist die Beurteilung der positiven und negativen Auswirkungen neuer Technologien (einschließlich KI und Big Data) auf die Grundrechte.

Der Bericht baut auf den Erkenntnissen aus einer Reihe früherer Veröffentlichungen auf:

- Im FRA-Papier **„Facial recognition technology: fundamental rights considerations in the context of law enforcement“** (Gesichtserkennungstechnologien: grundrechtsrelevante Erwägungen im Kontext der Strafverfolgung) (2019) werden die grundrechtsrelevanten Probleme skizziert und analysiert, die sich ergeben, wenn Behörden Technologien zur Echtzeit-Gesichtserkennung zu Strafverfolgungszwecken einsetzen. Außerdem wird kurz aufgezeigt, wie Grundrechtsverletzungen vermieden werden können.
- Im FRA-Papier **Data quality and artificial intelligence – mitigating bias and error to protect fundamental rights** (Datenqualität und künstliche Intelligenz – Grundrechtsschutz durch Vermeidung von Voreingenommenheit und Fehlern) (2019) wird aufgezeigt, wie wichtig es ist, sich der Folgen schlechter Datenqualität bewusst zu sein und schlechte Datenqualität zu vermeiden.
- Im FRA-Papier **#BigData: Discrimination in data-supported decision making** (#Big Data: Diskriminierung bei datengestützter Entscheidungsfindung) (2018) werden die Ursachen solcher Diskriminierung und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt.

Im Zuge des Projekts erkundet die FRA auch die Möglichkeit, konkrete Grundrechtsproblematiken, die sich beim Einsatz von Algorithmen zur Entscheidungsfindung ergeben, zu untersuchen, etwa in Form von Online-Experimenten oder in Simulationsstudien.

Wichtigste Ergebnisse und FRA-Stellungnahmen

Durch die neuen Technologien hat sich unsere Lebensweise grundlegend geändert. Insbesondere neue datengesteuerte Technologien haben die Entwicklung der künstlichen Intelligenz (KI) enorm vorangetrieben, unter anderem durch die Automatisierung von Aufgaben, die zuvor gewöhnlich von Menschen ausgeführt wurden. Mit der COVID-19-Gesundheitskrise haben KI und Datenaustausch nochmals stark zugenommen, was neue Chancen eröffnet, aber auch neue Herausforderungen und Gefahren im Hinblick auf die Menschen- und Grundrechte mit sich gebracht hat.



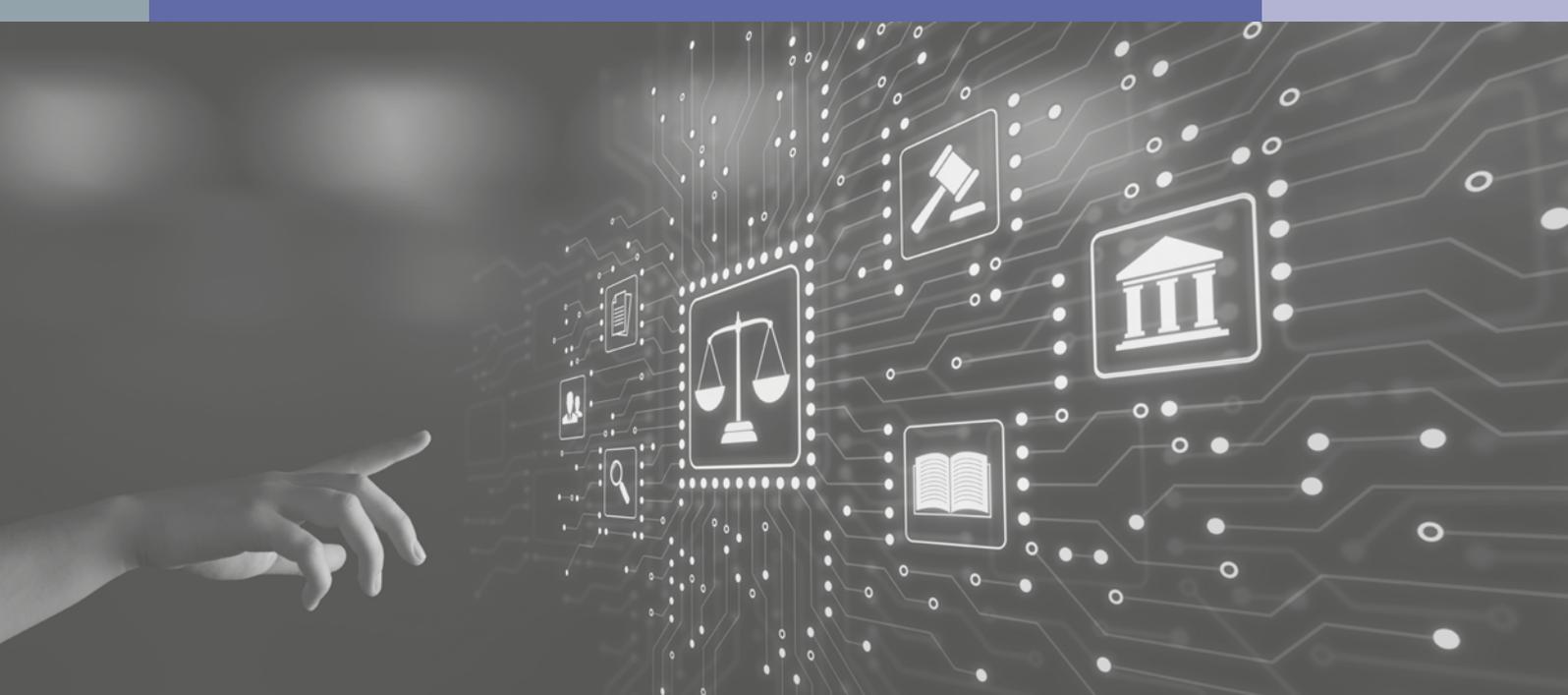
Die Entwicklungen im Bereich der KI werden von Medien, Zivilgesellschaft, Wissenschaft, Menschenrechtsorganisationen und Politik aufmerksam verfolgt. Diese Aufmerksamkeit gilt vor allem dem Potenzial der KI zur Steigerung des Wirtschaftswachstums. Die Auswirkungen der verschiedenen Technologien auf die Grundrechte finden weniger Beachtung. Zu dem breiten Spektrum der Rechte, die die KI berührt, wie auch zu den Schutzvorkehrungen, die in der Praxis für einen grundrechtskonformen Einsatz der KI erforderlich sind, haben wir bislang nur wenig empirische Daten.

Am 19. Februar 2020 hat die Europäische Kommission dazu das Weißbuch „Zur Künstlichen Intelligenz – **ein europäisches Konzept für Exzellenz und Vertrauen**“ vorgelegt. Darin sind die Hauptgrundsätze eines künftigen unionsrechtlichen KI-Regulierungsrahmens in Europa skizziert. Laut dem Weißbuch ist es von entscheidender Bedeutung, dass die europäische KI auf unseren Werten und Grundrechten, nicht zuletzt der Achtung der Menschenwürde – Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV), fußt.

Diesem Ziel dient der Bericht der FRA über KI und Grundrechte, der die Grundrechtsauswirkungen des Einsatzes von KI untersucht. Auf Grundlage konkreter „Anwendungsfälle“ von KI in ausgewählten Bereichen werden die sich daraus ergebenden Herausforderungen und Chancen im Hinblick auf die Grundrechte untersucht.

Der Bericht beruht auf 91 Interviews, die in ausgewählten Mitgliedstaaten der EU mit Mitarbeitern in der öffentlichen Verwaltung sowie in Privatunternehmen geführt wurden. Diese wurden dazu befragt, wie sie KI einsetzen, ob sie sich der damit verbundenen Grundrechtsproblematik bewusst sind und was in der Praxis unternommen wird, um die mit dem KI-Einsatz verbundenen Risiken zu beurteilen und ihnen entgegenzuwirken.

Außerdem wurden zehn Interviews mit Experten geführt, die sich – auf verschiedene Weise – mit potenziellen Grundrechtsproblemen im Zusammenhang mit KI befassen. Bei dieser Gruppe handelte es sich um Experten aus dem öffentlichen Sektor (Regulierungs- und Aufsichtsbehörden) und aus Nichtregierungsorganisationen sowie um Juristen.



Rechtsrahmen

Der übergeordnete Grundrechtsrahmen*, dem der Einsatz von KI in der EU unterliegt, umfasst die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Charta) sowie die Europäische Menschenrechtskonvention.

Auch verschiedene andere Verträge des Europarats und internationale Menschenrechtsabkommen sind in diesem Zusammenhang relevant. Dazu zählen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 und die einschlägigen Menschenrechtskonventionen der Vereinten Nationen.**

Darüber hinaus tragen auch das sektorspezifische Sekundärrecht der Union (insbesondere der unionsrechtliche Besitzstand zum Datenschutz) und die Nichtdiskriminierungsvorschriften der Union zum Grundrechtsschutz im Bereich der KI bei. Des Weiteren finden die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der EU-Mitgliedstaaten Anwendung.

* Nähere Angaben dazu, vgl. FRA (2012), **FOCUS – Grundrechte im Mehrebenensystem: Die Landschaft des Grundrechtsschutzes in der Europäischen Union**, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union.

** Zu den einschlägigen Konventionen zählen: der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966; der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966; das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung von 1965; das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau von 1979; das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe von 1984; das Übereinkommen über die Rechte des Kindes von 1989; das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen von 2006 sowie das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen von 2006.

Eingehend zum rechtlichen Rahmen des internationalen Menschenrechtsschutzes, vgl. z. B. De Schutter, O. (2015), *International Human Rights Law: Cases, Materials, Commentary*, Cambridge, Cambridge University Press, 2. Auflage.

GRUNDRECHTSSCHUTZ – ANWENDUNGSBEREICH, FOLGENABSCHÄTZUNGEN UND VERANTWORTLICHKEIT

Berücksichtigung des umfassenden Anwendungsbereichs der Grundrechte im Zusammenhang mit KI

Wenn KI-Systeme eingesetzt werden, ist – ganz unabhängig vom Anwendungsbereich – stets ein breites Spektrum von Grundrechten berührt: unter anderem der Schutz der Privatsphäre, Datenschutz, das Recht auf Diskriminierungsfreiheit und das Recht auf Zugang zu den Gerichten.

Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Charta), die seit Dezember 2009 in Kraft ist, hat denselben rechtlichen Rang wie die EU-Verträge. In der Charta sind die Bürgerrechte, die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte in einem Text vereinigt. Nach Artikel 51 Absatz 1 der Charta sind die darin verankerten Rechte von den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zu achten. Dasselbe gilt für die Mitgliedstaaten der EU, soweit diese das Recht der Union durchführen. Dieser Grundsatz gilt für die KI genauso wie für alle sonstigen Bereiche.

Die für die Studie durchgeführte Feldforschung hat ergeben, dass der Begriff „KI“ sehr verschiedene Systeme umfasst. Die untersuchten Technologien unterschieden sich hinsichtlich des Grads ihrer Automation und Komplexität. Unterschiede gibt es auch im Hinblick auf das Ausmaß der Anwendung und die potenziellen Auswirkungen auf Menschen.

Die Ergebnisse der FRA zeigen, dass beim Einsatz von KI-Systemen – ganz unabhängig vom Anwendungsbereich – stets ein breites Spektrum von Grundrechten berührt ist: unter anderem die Rechte auf Schutz der Privatsphäre, Datenschutz, Diskriminierungsfreiheit sowie Zugang zu den Gerichten. Die Maßnahmen, mit denen Grundrechtsauswirkungen von KI entgegengewirkt wird, beschränken sich jedoch, wie aus den Interviews hervorgeht, häufig auf spezifische Rechte.

Je nachdem, welche KI-Technologie wo eingesetzt wird, ist ein breiteres Spektrum von Rechten zu berücksichtigen. Außer den Rechten, die den Schutz der Privatsphäre und den Datenschutz, die Gleichbehandlung und Diskriminierungsfreiheit sowie den Zugang zu den Gerichten betreffen, könnten auch andere Rechte zu beachten sein: Dazu zählen z. B. die Würde des Menschen, das Recht auf soziale Sicherheit und soziale Unterstützung, das Recht auf eine gute Verwaltung (vor allem im öffentlichen Sektor) und das Recht auf Verbraucherschutz (von besonderer Bedeutung für Unternehmen). Je nach dem Zusammenhang, in dem die KI eingesetzt wird, sind unter Umständen auch andere durch die Charta geschützte Rechte zu berücksichtigen.

FRA-STELLUNGNAHME 1

Bei der Einführung neuer Grundsätze und Rechtsvorschriften über KI müssen der Unionsgesetzgeber und die Mitgliedstaaten, soweit sie Unionsrecht durchführen, sicherstellen, dass das gesamte Spektrum der in der Charta und den EU-Verträgen verankerten Grundrechte berücksichtigt wird. Die einschlägigen Grundsätze und Rechtsvorschriften müssen spezifischen Grundrechtsschutz vorsehen.

Dabei sollten sich die EU und ihre Mitgliedstaaten, was die Grundrechtsauswirkungen der KI angeht, auf eine zuverlässige Evidenzgrundlage stützen, damit sichergestellt ist, dass etwaige Grundrechtseinschränkungen den Grundsätzen der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit genügen.

Einschlägige Vorkehrungen, die vor willkürlichen Grundrechtseingriffen schützen und sowohl den KI-Entwicklern als auch den Anwendern Rechtssicherheit geben, müssen rechtlich geregelt sein. Freiwillige Maßnahmen zur Beobachtung und zum Schutz der Grundrechte bei der Entwicklung und dem Einsatz von KI können zusätzlich dazu beitragen, Grundrechtsverletzungen entgegenzuwirken. Im Hinblick auf die Mindestanforderungen an die Rechtsklarheit – ein Grundprinzip der Rechtsstaatlichkeit und unerlässliche Voraussetzung für den Grundrechtsschutz – muss der Gesetzgeber den Anwendungsbereich von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der KI mit der gebotenen Sorgfalt festlegen.

Angesichts der Vielzahl der unter den Oberbegriff KI gefassten Technologien und des fehlenden Wissens über das volle Ausmaß ihrer potenziellen Grundrechtsauswirkungen ist es unter Umständen erforderlich, die Begriffsbestimmungen im Bereich der KI-Rechtsvorschriften regelmäßig zu überprüfen.

FRA-STELLUNGNAHME 2

Der Unionsgesetzgeber sollte in Erwägung ziehen, Folgenabschätzungen, die das gesamte Spektrum der Grundrechte umfassen, zwingend vorzuschreiben. Dies sollte sowohl für den privaten als auch für den öffentlichen Sektor gelten, und die Folgenabschätzung sollte erfolgen, bevor das KI-System zum Einsatz kommt. Dabei sollte auch berücksichtigt werden, dass KI-Technologien – insbesondere hinsichtlich des Grads der Automatisierung und ihrer Komplexität, aber auch ihres Schadenspotenzials – sehr verschiedener Art sind und in sehr verschiedenem Umfang eingesetzt werden. Es sollte eine Grundprüfung vorgeschrieben werden, die auch dazu dienen kann, das Bewusstsein für etwaige grundrechtsrelevante Auswirkungen zu schärfen.

Die Folgenabschätzungen sollten sich auf bewährte Praktiken aus anderen Bereichen stützen und, falls angemessen, während des KI-Einsatzes in regelmäßigen Abständen wiederholt werden. Die Folgenabschätzungen sollten auf transparente Weise vorgenommen werden. Ihre Ergebnisse und Empfehlungen sollten, soweit möglich, öffentlich sein. Das Verfahren der Folgenabschätzung sollte dadurch erleichtert werden, dass Unternehmen und öffentliche Verwaltung verpflichtet werden, die Daten zu erfassen, die für die gründliche Untersuchung der potenziellen grundrechtsrelevanten Auswirkungen erforderlich sind.

Die EU und die Mitgliedstaaten sollten gezielte Maßnahmen in Erwägung ziehen, um diejenigen, die KI-Systeme entwickeln, einsetzen oder einzusetzen planen, zu unterstützen und solchermaßen sicherzustellen, dass diese ihre Verpflichtungen im Hinblick auf die Einschätzung der grundrechtsrelevanten Auswirkungen tatsächlich erfüllen. Solche Maßnahmen könnten Finanzmittel, Leitlinien, Schulungen oder Aufklärung beinhalten. Sie sollten sich insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, an den Privatsektor richten.

Die EU und die Mitgliedstaaten sollten in Erwägung ziehen, bereits vorhandene, auf europäischer oder internationaler Ebene entwickelte Instrumente (z. B. Checklisten oder Tools für die Selbstbeurteilung) zu verwenden. Dazu gehören u. a. diejenigen, die von der Hochrangigen Expertengruppe für Künstliche Intelligenz (HEG-KI) der Union entwickelt wurden.

Wirksame Folgenabschätzungen zur Verhinderung negativer Auswirkungen

Vorab durchgeführte Folgenabschätzungen fokussieren zumeist auf technische Probleme. Die möglichen Auswirkungen auf die Grundrechte geraten selten ins Blickfeld. Dies liegt daran, dass es an Wissen über die Auswirkungen der KI auf diese Rechte fehlt.

Beim Einsatz von KI-Systemen ist – ganz unabhängig vom Anwendungsbereich – stets ein breites Spektrum von Grundrechten berührt. Nach Artikel 51 Absatz 1 der Charta müssen die Mitgliedstaaten der EU, soweit sie das Recht der Union durchführen, alle in der Charta verankerten Rechte achten. Internationale Standards – insbesondere die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) – sehen vor, dass Wirtschaftsunternehmen über „ein Verfahren zur Gewährleistung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht [verfügen sollten], das darauf abstellt, die Auswirkungen auf die Menschenrechte zu ermitteln, zu verhüten und zu mildern sowie Rechenschaft darüber abzulegen, wie sie diesen begegnen“ (Leitprinzipien 15 und 17). Dieser Standard, der unabhängig von der Unternehmensgröße oder dem Sektor Anwendung findet, gilt auch für Unternehmen, die KI einsetzen.

Im Hinblick auf die UNGP hat die EU mehrere Rechtsakte über sektorspezifische Instrumente erlassen, die insbesondere die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht betreffen. Zurzeit wird darüber diskutiert, einen neuen EU-Sekundärrechtsakt vorzuschlagen. Dabei geht es darum, Unternehmen dazu anzuhalten, ihren Betrieb und ihre Lieferketten einer sorgfältigen Überprüfung im Hinblick auf etwaige Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt zu unterziehen. Die Rechtsvorschrift würde wahrscheinlich branchenübergreifend gelten und für den Fall der Nichteinhaltung Sanktionen vorsehen; der Einsatz von KI dürfte ebenfalls im Regelungsbereich liegen. Siehe dazu den jüngst von der FRA vorgelegten Bericht *Business and Human rights – access to remedy* (Wirtschaftsunternehmen und Menschenrechte – Rechtswahrnehmung), in dem gefordert wird, die horizontalen Regeln zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht für in der EU ansässige Unternehmen zu verstärken.

Folgenabschätzungen sind sowohl für Unternehmen als auch für die öffentliche Verwaltung ein wichtiges Instrument, mit dem sie etwaigen Grundrechtseingriffen ihrer Aktivitäten entgegenwirken können. In einigen Bereichen sind solche Folgenabschätzungen bereits unionsrechtlich vorgeschrieben, z. B. im Falle der Datenschutz-Folgenabschätzungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Viele Befragte berichteten von der Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Datenschutz-Folgenabschätzung, wobei diese allerdings unterschiedliche Formen angenommen habe. Die vorab durchgeführten Folgenabschätzungen hätten sich vor allem auf technische Aspekte konzentriert. Die möglichen Grundrechtsauswirkungen seien selten im Blickfeld gewesen. Manche gaben an, dass keine Folgenabschätzungen zu den Grundrechtsauswirkungen durchgeführt würden, wenn das KI-System keine negativen Grundrechtsauswirkungen habe bzw. solche nicht ersichtlich seien.

Aus der Studie geht hervor, dass sich das Wissen der Befragten über Grundrechte – außer auf dem Gebiet des Datenschutzes und, in geringerem Umfang, der Nichtdiskriminierung – in Grenzen hält. Die meisten von ihnen räumten allerdings ein, dass der Einsatz von KI grundrechtsrelevante Auswirkungen habe. Einige Befragte meinten, dass ihre Systeme die Grundrechte nicht berührten, was vor allem von den Aufgaben abhängt, für die die KI-Systeme eingesetzt würden.

Die Datenschutzproblematik war allen Befragten bekannt. Den meisten Befragten war auch bewusst, dass sich beim Einsatz von KI grundsätzlich Probleme wegen Diskriminierung ergeben könnten. Die genaue Bedeutung der Rechte auf Datenschutz und Diskriminierungsfreiheit und deren Anwendbarkeit war vielen Befragten jedoch immer noch unklar.

Die Studie lässt Unterschiede zwischen dem privaten und dem öffentlichen Sektor erkennen. Bei den Befragten aus dem Privatsektor war das Bewusstsein über das breite Spektrum von Grundrechten, die betroffen sein könnten, weniger ausgeprägt. Die Datenschutzproblematik war im Privatsektor bekannt. Andere Rechte, etwa das Recht auf Nichtdiskriminierung oder das Recht auf Zugang zu den Gerichten, waren den Vertretern der mit KI arbeitenden Unternehmen jedoch weniger bekannt. Einige waren sich der potenziellen Probleme vollends bewusst. Andere meinten, die Verantwortung für die Prüfung auf etwaige Grundrechtseingriffe liege bei ihren Kunden.



FRA-STELLUNGNAHME 3

Die EU und die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass es wirksame Systeme mit klarer Verantwortungszuordnung gibt, die KI-Systeme auf negative Grundrechtsauswirkungen hin überwachen und erforderlichenfalls für wirksame Gegenmaßnahmen sorgen. Es sollte in Erwägung gezogen werden, über die Grundrechte-Folgenabschätzungen (siehe FRA-Stellungnahme 2) hinaus spezifische Schutzvorkehrungen vorzusehen, die die Wirksamkeit der Verantwortungsregelung sicherstellen. Dabei könnte die rechtliche Anforderung vorgesehen werden, ausreichende Angaben zu machen, anhand derer sich die Grundrechtsauswirkungen des jeweiligen KI-Systems abschätzen lassen. Auf diese Weise würde in Bezug auf Menschenrechtsaspekte eine externe Überwachung und Aufsicht durch zuständige Stellen ermöglicht.

Die EU und die Mitgliedstaaten sollten auch die bestehenden, mit Experten besetzten Aufsichtsstrukturen besser für den Grundrechtsschutz im Zusammenhang mit dem KI-Einsatz nutzen. Dazu zählen Datenschutzbehörden, Gleichstellungsgremien, nationale Menschenrechtseinrichtungen und Ombudsstellen sowie Verbraucherschutzorganisationen.

Es sollten zusätzliche Mittel dafür vorgesehen werden, wirksame Systeme mit klarer Verantwortungszuordnung zu schaffen, indem das Personal der Aufsichtsstellen weiterqualifiziert und diversifiziert wird. So würde die Fachkompetenz dieser Stellen für komplexe Aspekte der Entwicklung und des Einsatzes von KI gestärkt.

Die zuständigen Stellen sollten auch mit ausreichend Mitteln, Befugnissen und – wobei dies das Wichtigste ist – Fachkompetenz ausgestattet sein, um Grundrechtsverletzungen zu verhindern bzw. zu beurteilen sowie diejenigen, in deren Grundrechte die KI eingreift, wirksam bei der Wahrnehmung ihrer Rechte zu unterstützen.

Die Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen auf nationaler und europäischer Ebene kann zum Wissens- und Erfahrungsaustausch beitragen. Auch die Einbeziehung von anderen Akteuren mit relevanter Erfahrung – z. B. von auf den Bereich KI und Grundrechte spezialisierten zivilgesellschaftlichen Organisationen – kann nützlich sein. Bei der Umsetzung solcher Aktionen auf nationaler Ebene sollten die Mitgliedstaaten auch die Nutzung zur Verfügung stehender Förderinstrumente der EU in Betracht ziehen.

Sicherstellung von wirksamer Aufsicht und Gesamtverantwortung

Unternehmen und Behörden, die KI entwickeln und anwenden, stehen mit verschiedenen Stellen in Kontakt, die innerhalb ihres jeweiligen Aufgabenbereichs und Sektors für die Aufsicht über KI-bezogene Systeme verantwortlich sind. Zu diesen Stellen zählen die Datenschutzbehörden. Die KI-Anwender sind sich aber nicht immer sicher, welche Stellen für die Aufsicht über KI-Systeme verantwortlich sind.

Nach den allgemein anerkannten internationalen Menschenrechtsstandards – z. B. Artikel 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und Artikel 51 der Charta – sind die Staaten verpflichtet, den ihnen unterstehenden Personen bestimmte Rechte und Freiheiten zuzusichern. Zur wirksamen Einhaltung dieser Verpflichtung sind die Staaten unter anderem gehalten, wirksame Mechanismen für die Überwachung und Durchsetzung einzurichten. Dies gilt auch in Bezug auf KI.

Was die Überwachung angeht, deutet die Studie darauf hin, dass die in bestimmten Sektoren eingerichteten speziellen Stellen, die im Rahmen ihrer Aufgaben auch für die Aufsicht im Bereich KI zuständig sind, eine wichtige Rolle spielen. Dies gilt z. B. für die Aufsicht im Banksektor oder für Datenschutzbehörden. Einige dieser Stellen sind unter Umständen auch für die Aufsicht über KI im Hinblick auf Grundrechte relevant. Allerdings ist vielen der Befragten aus dem privaten wie auch aus dem öffentlichen Sektor nach wie vor unklar, welche Aufgaben diese Stellen in Bezug auf KI wahrnehmen.

Der Einsatz von KI in der öffentlichen Verwaltung unterliegt zuweilen der Überprüfung im Rahmen der regelmäßigen Audits. In einigen Sektoren unterliegen auch Privatunternehmen speziellen Aufsichtsstellen, z. B. im Gesundheitssektor oder im Bereich der Finanzdienstleistungen. Diese prüfen auch den Einsatz von KI und dazugehörigen Technologien, z. B. im Rahmen von Zertifizierungsprogrammen. Die Befragten aus dem Privatsektor äußerten den Wunsch, sich von diesen Stellen kompetent über die Möglichkeiten und rechtlichen Aspekte potenzieller KI-Anwendungen beraten lassen zu können.

In der EU gibt es bereits eine Anzahl etablierter unabhängiger Stellen, die für Schutz und Förderung der Grundrechte zuständig sind. Dazu zählen Datenschutzbehörden, Gleichstellungsbehörden, nationale Menschenrechtseinrichtungen und Ombudsstellen. Die Studie zeigt, dass sich KI-Anwender und solche, die KI einzusetzen planen, wegen ihres KI-Einsatzes häufig an verschiedene Stellen wandten, z. B. an Verbraucherschutzbehörden.

Am häufigsten wandten sich die KI-Anwender an Datenschutzbehörden, wenn es darum ging, Rat, Auskünfte oder Genehmigungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten einzuholen. Von den befragten Experten wurde die Bedeutung der Datenschutzbehörden für die Aufsicht über KI-Systeme im Hinblick auf die Nutzung personenbezogener Daten hervorgehoben. Sie merkten allerdings auch an, dass die Datenschutzbehörden für diese Aufgaben unzureichend ausgestattet seien und ihnen spezifisches Fachwissen im Bereich KI fehle.

Die Experten – auch diejenigen, die für Aufsichtsstellen wie Gleichstellungsgremien und Datenschutzbehörden arbeiteten – waren sich einig, dass das Fachwissen der bestehenden Aufsichtsstellen verstärkt werden müsse, um sie in die Lage zu versetzen, die Aufsicht auch im Bereich KI wirksam auszuüben. Dies werde zuweilen dadurch erschwert, dass die Ressourcen dieser Stellen bereits überlastet seien. Außerdem betonten die Experten, dass auch den auf Technologie, digitale Rechte und Algorithmen spezialisierten zivilgesellschaftlichen Organisationen eine wichtige Rolle zukomme, da diese zur klareren Zuordnung der Verantwortung beim Einsatz von KI-Systemen beitragen könnten.



DISKRIMINIERUNGSFREIHEIT, DATENSCHUTZ UND RECHT AUF ZUGANG ZU DEN GERICHTEN: DREI HORIZONTALE THEMEN

Die Studie zeigt, dass der Einsatz von KI verschiedene Grundrechte berührt. Sieht man von kontextbezogenen spezifischen Aspekten, die verschiedene Rechte in unterschiedlichem Maße berühren, ab, zeigte sich in der Studie, dass für die meisten Fälle des KI-Einsatzes folgende Grundrechtsthemen wiederholt als relevant genannt wurden: dass der KI-Einsatz keinerlei Diskriminierung bewirken darf (Recht auf Nichtdiskriminierung); dass die Datenverarbeitung rechtmäßig erfolgen muss (Recht auf den Schutz der personenbezogenen Daten) und dass es möglich sein muss, mit einer Beschwerde und einem gerichtlichen Rechtsbehelf gegen auf KI beruhende Entscheidungen vorzugehen (Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht).

In den Interviews wurden vor allem zwei Grundrechte hervorgehoben: die Rechte auf Datenschutz und auf Nichtdiskriminierung. Wirksame Möglichkeiten, gegen den Einsatz von KI Beschwerde einzulegen, wurden ebenfalls wiederholt erwähnt, auch im Zusammenhang mit dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht. Die folgenden drei Stellungnahmen der FRA, die diese Erkenntnisse widerspiegeln, sollten zusammen mit den anderen Stellungnahmen gelesen werden, die zur umfassenderen Anerkennung und Berücksichtigung der gesamten Bandbreite der von KI berührten Grundrechte auffordern.

FRA-STELLUNGNAHME 4

Die EU-Mitgliedstaaten sollten in Erwägung ziehen, Unternehmen und die öffentliche Verwaltung dazu anzuregen, zu prüfen, inwieweit der Einsatz von KI-Systemen zu Diskriminierung führen könnte.

Die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten sollten in Erwägung ziehen, Finanzmittel für die zielgerichtete Forschung zu den möglicherweise diskriminierenden Folgen des Einsatzes von KI und Algorithmen bereitzustellen. Solche Forschung könnte sich auf bewährte sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden stützen, die zur Erkennung potenzieller Diskriminierung in verschiedenen Bereichen – von der Personalrekrutierung bis zur Kundenprofilerstellung – angewendet werden.

Auf Grundlage der Ergebnisse dieser Forschung könnten Leitlinien und Tools entwickelt werden, die den KI-Anwendern helfen, etwaige diskriminierende Anwendungsergebnisse zu erkennen.

Spezifische Schutzvorkehrungen zur Sicherstellung der Nichtdiskriminierung beim Einsatz von KI

Detaillierte Einschätzungen im Hinblick auf etwaige Diskriminierung beim Einsatz von KI wurden von den Befragten nur selten erwähnt. Dies lässt vermuten, dass der Aspekt der Diskriminierung im Zusammenhang mit automatisierter Entscheidungsfindung nicht eingehend untersucht wird.

Die Verpflichtung zur Achtung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung ist in Artikel 2 EUV, Artikel 10 AEUV (Verpflichtung der Union zur Bekämpfung der Diskriminierung wegen bestimmter geschützter Merkmale) sowie in den Artikeln 20 und 21 der Charta (Gleichheit vor dem Gesetz sowie Nichtdiskriminierung im Hinblick auf verschiedene Merkmale) verankert. Außerdem ist dieser Grundsatz auch in spezifischeren und detaillierteren EU-Richtlinien niedergelegt, die jeweils unterschiedliche Anwendungsbereiche haben.

Durch Automatisierung und den Einsatz von KI kann die Effizienz von Dienstleistungen enorm gesteigert werden: Aufgaben können in einem Umfang ausgeführt werden, der Menschen niemals möglich wäre. Es ist jedoch notwendig, sicherzustellen, dass niemand durch die auf KI beruhenden Dienstleistungen und Entscheidungen diskriminiert wird. Im Hinblick darauf hat die Europäische Kommission kürzlich im **EU-Aktionsplan gegen Rassismus 2020-2025** hervorgehoben, dass zusätzliche Rechtsvorschriften erforderlich sind, um vor Diskriminierung beim Einsatz von KI zu schützen.

Den meisten Befragten war grundsätzlich bewusst, dass es zu Diskriminierung kommen kann. Allerdings war dies ein Thema, das sie nur selten von sich aus ansprachen. Nur wenige dachten, dass ihre Systeme tatsächlich diskriminierten.

Da nur wenige Befragte detaillierte Folgenabschätzungen zu potenzieller Diskriminierung erwähnten, dürfte es an gründlichen Untersuchungen zu diesem Thema fehlen.

Allgemein herrschte die Vorstellung, dass durch das Auslassen von Angaben zu geschützten Merkmalen wie Geschlecht, Alter oder ethnischer Herkunft die Diskriminierungsfreiheit von KI-Systemen garantiert werden könne. Dem ist jedoch nicht unbedingt so. In Datenmengen gibt es häufig auch sogenannte Stellvertretermerkmale, d. h. Angaben, die auf geschützte Merkmale hindeuten und zu Diskriminierung führen können.

In gewissen Fällen können KI-Systeme auch zur Prüfung und Erkennung von diskriminierendem Verhalten, das in den Datenmengen kodiert sein kann, eingesetzt werden. Allerdings sprachen nur sehr wenige Befragte davon, dass es möglich wäre, Daten über benachteiligte Gruppen zu erfassen, um potenzielle Diskriminierung zu erkennen. Da es an gründlichen Analysen zur potenziellen Diskriminierung beim tatsächlichen Einsatz von KI-Systemen fehlt, gibt es auch so gut wie gar keine Diskussionen und Analysen dazu, ob der Einsatz von Algorithmen zu positiven Effekten, nämlich zu gerechteren Entscheidungen, führen kann. Der Einsatz von KI zur Feststellung etwaiger Diskriminierung – indem man die Daten auf potenzielle Voreingenommenheit hin analysiert, um etwaige Diskriminierung besser erkennen zu können – wurde dann auch von keinem der Befragten, die an KI arbeiteten, als positives Ergebnis genannt.

Im Hinblick darauf, dass die Aufdeckung etwaiger Diskriminierung durch den Einsatz von KI und Algorithmen nach wie vor schwierig ist und die Befragten auf diesen Punkt kaum eingingen, sind diesbezüglich verschiedene Maßnahmen erforderlich: Der Aspekt der Diskriminierung muss bei der Beurteilung des KI-Einsatzes berücksichtigt werden und es muss in weitere Studien zur potenziellen Diskriminierung investiert werden, für die auf ein breites Spektrum von Methoden zurückgegriffen werden kann.

Eine Möglichkeit wären z. B. Diskriminierungstests. Dabei könnte man auf bewährte Methoden für das Testen auf Voreingenommenheit im Alltag aufbauen (z. B. durch die Änderung (indirekt) auf die Ethnizität hindeutender Namen im Falle von Stellenbewerbungen). Beim KI-Einsatz könnten solche Tests vorsehen, für Online-Tools falsche Profile anzulegen, die sich nur hinsichtlich der geschützten Merkmale unterscheiden. Auf diese Weise ließen sich die Ergebnisse auf potenzielle Diskriminierung hin untersuchen. Für die Forschung wären auch fortgeschrittene statistische Analysen nützlich, durch die Unterschiede in den Datenmengen geschützter Gruppen erkannt werden, die als Grundlage für die Erforschung potenzieller Diskriminierung dienen könnten.

In einigen der für die Studie durchgeführten Interviews wurde hervorgehoben, dass die von komplexen Algorithmen für maschinelles Lernen gelieferten Ergebnisse oft nur schwer nachvollziehbar und erklärbar sind. Weitere Forschung, die dazu führt, dass derartige Ergebnisse leichter verständlich und erklärbar sind (sogenannte „erklärbare KI“), kann auch dazu beitragen, durch den Einsatz von KI verursachte Diskriminierung besser zu erkennen.



FRA-STELLUNGNAHME 5

Der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) und der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) sollten in Erwägung ziehen, weitere Leitlinien und Hilfen zu erlassen, damit die DSGVO-Bestimmungen, die direkt auf den Einsatz von KI für den Grundrechtsschutz anwendbar sind, wirksam umgesetzt werden, insbesondere was die Bedeutung des Begriffs der personenbezogenen Daten und deren Verwendung für KI, auch für KI-Trainingsdatensätze, angeht.

Es besteht hohe Unsicherheit hinsichtlich der Bedeutung des Begriffs der automatisierten Entscheidungsfindung und des Rechts auf Eingreifen einer Person/Überprüfung durch den Menschen im Zusammenhang mit dem Einsatz von KI und der automatisierten Entscheidungsfindung. Der EDSA und der EDSB sollten deshalb in Erwägung ziehen, die Begriffe „automatisierte Entscheidungsfindung“ und „Eingreifen einer Person“/„Überprüfung durch den Menschen“, so wie sie im Unionsrecht verwendet werden, besser klarzustellen.

Darüber hinaus sollten die nationalen Datenschutzbehörden praktische Leitlinien dazu erlassen, wie die Datenschutzbestimmungen auf den Einsatz von KI Anwendung finden. Derartige Leitlinien, die auf konkreten Anwendungsfällen von KI beruhende Empfehlungen und Checklisten enthalten könnten, würden die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen erleichtern.

Mehr Leitlinien zum Datenschutz

Es bedarf größerer Klarheit über den Anwendungsbereich und die Bedeutung der rechtlichen Bestimmungen über die automatisierte Entscheidungsfindung.

Für die Entwicklung und den Einsatz von KI ist der Datenschutz von entscheidender Bedeutung. Artikel 8 Absatz 1 der Charta und Artikel 16 Absatz 1 AEUV sehen vor, dass jede Person das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten hat. Dieses Recht ist in der DSGVO und in der Strafverfolgungsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2016/680), die beide zahlreiche auf den Einsatz von KI anwendbare Bestimmungen enthalten, näher ausgeführt.

Die Befragten gaben an, dass die meisten von ihnen eingesetzten KI-Systeme personenbezogene Daten verarbeiten; der Datenschutz ist also auf viele verschiedene Weisen betroffen. Es gibt allerdings nach Angaben der Befragten auch einige Anwendungen, die keine personenbezogenen Daten oder aber nur anonymisierte Daten verarbeiten, sodass der Datenschutz nicht berührt wäre. Wenn personenbezogene Daten verarbeitet werden, finden sämtliche Datenschutzgrundsätze und -bestimmungen Anwendung.

Im Bericht wird ein wichtiger Punkt angesprochen, der mit dem Datenschutz zusammenhängt und auch für andere Grundrechte im Hinblick auf die automatisierte Entscheidungsfindung relevant ist. Laut einer Eurobarometer-Umfrage kennen nur 40 % der Europäer die ihnen im Falle der automatisierten Entscheidungsfindung zustehenden Rechte. Das Wissen über dieses

Recht ist allerdings bei denen, die mit KI arbeiten, wesentlich größer; die meisten der Befragten sprachen dieses Thema an. Viele der Befragten, darunter auch Experten, meinten, dass größere Klarheit über den Anwendungsbereich und die Bedeutung von rechtlichen Bestimmungen über die automatisierte Entscheidungsfindung erforderlich sei.

Aus dem Bereich der Sozialleistungen wurde von den Befragten nur ein einziges Beispiel für voll automatisierte regelbasierte Entscheidungen genannt. Alle anderen erwähnten Anwendungen wurden von Menschen überprüft. Die Befragten aus der öffentlichen Verwaltung hielten die Überprüfung der Entscheidung durch Menschen für sehr wichtig. Allerdings wurde nur selten etwas dazu gesagt, worin die von Menschen vorgenommene Überprüfung eigentlich besteht bzw. auf welche Weise sonstige Informationen in die Überprüfung des Outputs der KI-Systeme einfließen.

Unter den Befragten war man sich uneins, ob die bestehenden Vorschriften ausreichen oder nicht, doch viele wünschten eine konkretere Auslegung der in Artikel 22 der DSGVO niedergelegten Datenschutzregeln für die automatisierte Entscheidungsfindung.

Wirksames Recht auf Zugang zu den Gerichten im Falle KI-basierter Entscheidungen

Um gegen Entscheidungen, die auf KI-Einsatz beruhen, wirksam vorgehen zu können, müssen die Betroffenen nicht nur wissen, dass KI eingesetzt wurde, sondern auch, wie und wo sie Beschwerde dagegen einlegen können. Organisationen, die KI einsetzen, müssen ihr KI-System und die darauf beruhenden Entscheidungen erklären können.

Der Zugang zu den Gerichten ist sowohl als Prozess als auch als Ziel zu verstehen: Für die Geltendmachung der Verfahrensrechte und materiellen Rechte der Betroffenen ist er unerlässlich. Er umfasst mehrere zentrale Menschenrechte. Dazu zählen das Recht auf ein unparteiisches Gericht und einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß den Artikeln 6 und 13 der EMRK und Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Der Begriff des Rechts auf Zugang zu den Gerichten verpflichtet die Staaten, jeder Person den Weg zu einem Gericht – oder (unter bestimmten Umständen) einer Stelle für alternative Streitbeilegung – zu eröffnen, damit ihr für den Fall, dass ihre Rechte verletzt worden sind, Rechtsschutz gewährt wird.

Das bedeutet, dass jemandem, dessen Menschenrechte durch ein von einer öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Person entwickeltes KI-System verletzt wurden, die Rechtswahrnehmung vor einer nationalen Behörde möglich sein muss. Nach der einschlägigen Rechtsprechung gemäß Artikel 47 der Charta und Artikel 13 der EMRK muss „das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf ... praktisch wie rechtlich wirksam sein“.

Aus der Studie geht hervor, dass das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf, was den Einsatz von KI-Systemen und deren Auswirkungen auf Grundrechte angeht, in der Praxis nur wirksam ist, wenn die Betroffenen nicht nur wissen, dass KI eingesetzt wurde, sondern auch, wie und wo sie Beschwerde dagegen einlegen können. Organisationen, die KI einsetzen, müssen sicherstellen, dass bekannt ist, dass ein KI-System genutzt wird und dass die Entscheidungen darauf beruhen.

Aus der Studie geht hervor, dass es sehr schwierig sein kann, KI-Systeme und deren Art der Entscheidungsfindung so zu erklären, dass es für Laien verständlich ist. Genaue Angaben dazu, wie ein Algorithmus funktioniert, können auch erschwert sein, wenn dieser rechtlich geschützt ist. Hinzu kommt, dass manche KI-Systeme sehr komplex sind. Aus all diesen Gründen kann es schwierig sein, aussagekräftige Angaben zur Funktionsweise des Systems und den darauf beruhenden Entscheidungen zu machen.

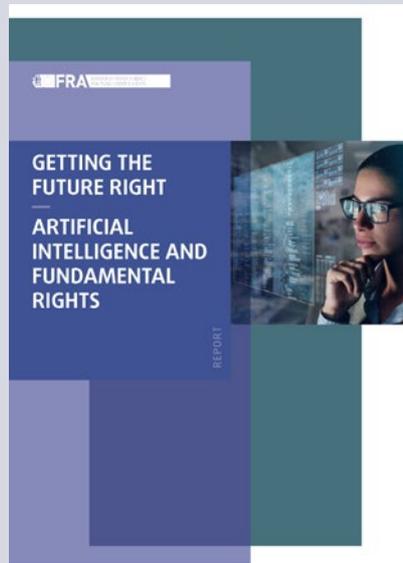
Manche der befragten Unternehmen vermeiden deshalb für bestimmte Entscheidungen jeden Einsatz komplexer Methoden, weil sie gar nicht in der Lage wären, die Entscheidungen zu erklären. Alternativ setzen sie für das betreffende Problem einfachere Methoden der Datenanalyse ein, um die für das Ergebnis maßgeblichen Hauptfaktoren besser verstehen zu können. Einige der Befragten aus dem Privatsektor berichteten, dass sie daran arbeiten, ihr Verständnis der KI-Technologie schrittweise zu verbessern.

FRA-STELLUNGNAHME 6

Der Unionsgesetzgeber und die Mitgliedstaaten müssen für die Personen, die von auf KI beruhenden Entscheidungen betroffen sind, das Recht auf Zugang zu den Gerichten sicherstellen.

Damit die Möglichkeit der Rechtswahrnehmung auch in der Praxis gewährleistet ist, sollten der Unionsgesetzgeber und die Mitgliedstaaten in Erwägung ziehen, für die öffentliche Verwaltung und die Privatunternehmen, die KI-Systeme einsetzen, die rechtliche Verpflichtung einzuführen, dass diejenigen, die ihre Rechte geltend machen, über die Funktionsweise der eingesetzten KI-Systeme zu informieren sind. Dazu gehören auch Informationen darüber, auf welche Weise diese KI-Systeme zu automatisierten Entscheidungen gelangen. Diese Verpflichtung würde dazu beitragen, denjenigen, die ihre Rechte wahrnehmen wollen, Waffengleichheit zu verschaffen. Sie würde auch zur Wirksamkeit der externen Überwachung und Aufsicht im Hinblick auf durch KI-Systeme verursachte Menschenrechtsverletzungen beitragen (vgl. FRA-Stellungnahme 3).

Im Hinblick darauf, dass komplexe KI-Systeme nur schwer erklärt werden können, sollte die EU gemeinsam mit den Mitgliedstaaten in Erwägung ziehen, Leitlinien zur Förderung der Transparenz in diesem Bereich zu erarbeiten. Dabei sollte man auf die Fachkompetenz der nationalen Menschenrechtsorganisationen und zivilgesellschaftlichen Organisationen zurückgreifen, die in diesem Bereich aktiv sind.



Diese Zusammenfassung gibt die wichtigsten Ergebnisse aus dem von der FRA vorgelegten Bericht *Getting the future right – Artificial intelligence and fundamental rights* wieder. Der vollständige Bericht ist auf der [Website der FRA](#) abrufbar.



PROMOTING AND PROTECTING YOUR FUNDAMENTAL RIGHTS ACROSS THE EU

Der Bericht der FRA über künstliche Intelligenz und Grundrechte präsentiert konkrete Beispiele dafür, wie Unternehmen und Behörden in der EU künstliche Intelligenz einsetzen oder einzusetzen versuchen. Der Fokus liegt auf vier Hauptbereichen: Sozialleistungen, prädiktive Polizeiarbeit, Gesundheitsdienste und zielgerichtete Werbung. Im Bericht wird erörtert, wie künstliche Intelligenz die Grundrechte berührt und wie die Grundrechte beim Einsatz und bei der Entwicklung von KI-Anwendungen zu berücksichtigen sind.

Diese Zusammenfassung stellt die wichtigsten Erkenntnisse aus dem Bericht vor, die sowohl auf Unionsebene als auch auf nationaler Ebene für die Politikgestaltung auf dem Gebiet des menschen- und grundrechtskonformen Einsatzes von KI-Tools genutzt werden können.



FRA – AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR GRUNDRECHTE
Schwarzenbergplatz 11 – 1040 Wien – Österreich
Tel. +43 158030-0 – Fax +43 158030-699

fra.europa.eu

[facebook.com/fundamentalrights](https://www.facebook.com/fundamentalrights)
twitter.com/EURightsAgency
[linkedin.com/company/eu-fundamental-rights-agency](https://www.linkedin.com/company/eu-fundamental-rights-agency)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union